

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00100 vom 29. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00100 du 29 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00100 del 29 ottobre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erbringt die Unfallversicherung grundsätzlich Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten. Unfall ist nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherungen einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit auch bei den unfallähnlichen Körperschädigungen die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllt sein (BGE 129 V 467 Erw. 2.2).

2.2. Als Berufskrankheiten gelten gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG Krankheiten (Art. 3 ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt eine Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen. Gestützt auf diese Delegationsnorm und Art. 14 der UVV hat der Bundesrat in Anhang 1 zur UVV eine Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen erstellt. Nach der Rechtsprechung ist eine "vorwiegende" Verursachung von Krankheiten durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten gegeben, wenn diese mehr wiegen als alle anderen mitbeteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50 % ausmachen (BGE 119 V 200 f. Erw. 2a mit Hinweisen).

Gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Diese Generalklausel bezweckt, allfällige Lücken zu schliessen, die dadurch entstehen können, dass die bundesrechtliche Liste gemäss Anhang 1 zur UVV entweder einen schädlichen Stoff, der eine Krankheit verursachte, oder eine Krankheit nicht aufführt, die durch die Arbeit verursacht wurde. Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung des "stark überwiegenden" Zusammenhangs erfüllt, wenn die Berufskrankheit mindestens zu 75 % durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (BGE 119 V 200 Erw. 2b S. 201 mit Hinweis). Die Verschlimmerung einer vorbestehenden Krankheit durch berufliche Arbeiten wird der Verursachung einer Krankheit gleichgestellt (BGE 117 V 356 Erw. 4c).

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, er leide unter Husten, der durch den Staub ausgelöst worden sei, welchem er bei der Arbeit ausgesetzt gewesen sei. Ab Dezember 2005 hätten die Beschwerden massiv zugenommen und der Auswurf sei teilweise blutig geworden. Obschon er seine Arbeitstelle inzwischen aufgegeben habe, beständen die Beschwerden nach wie vor. So habe er im Sommer 2006 während seinen Ferien im Libanon sehr empfindlich auf Strassenstaub reagiert. Gegenüber der Helsana erklärte er am 17. November 2006 zudem, im Jahr 2000 habe er an einer Schnupfallergie gelitten, jedoch nicht wegen Staub. Im Fragebogen vom 13. Dezember 2006 hielt er fest, dass früher derartige Beschwerden nicht aufgetreten seien. Er habe jeweils im Frühling lediglich Heuschnupfen gehabt (Urk. 1, Urk. 8/K6, Urk. 8/K9).

3.2. Der behandelnde Arzt Dr. med. A. ____, Facharzt für Innere Medizin, interpretierte den bei Staubexposition auftretenden Husten als Asthma-Äquivalent und diagnostizierte im Bericht vom 25. November 2006 ein Asthma bronchiale sowie eine seit 1969 bestehende Epilepsie. Zudem wies er darauf hin, dass keine beweisbare Allergie vorliege und der Beschwerdeführer bereits 1995 im Libanon unter ähnlichen Symptomen gelitten habe (Urk. 8/M2, vgl. auch Urk. 8/M7).

3.3. Der konsiliarisch beigezogene Dr. med. B. ____, Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie, führte eine Lungenfunktionsprüfung sowie eine unspezifische Bronchoprovokation mit Methacholin durch. Auf eine arbeitsmedizinische Evaluation verzichtete er. Die Werte der Lungenfunktionsprüfung waren normal. Im Methacholintest fand sich eine leichte bronchiale Hyperaktivität. Dr. B. ____, erklärte, es sei möglich, dass Reinigungsmittel bei bronchialer Hyperaktivität Hustenreiz provozieren würden. Schädigende gesundheitliche Folgen seien bei den üblichen Reinigungsarbeiten indessen nicht zu erwarten. Bei der Wahl der Reinigungsmittel und bei der Ausführung der Tätigkeit sei auf eine gute Atemwegsverträglichkeit zu achten. Bei Arbeiten mit Staub müsse der Versicherte eine Maske tragen. Im übrigen bemerkte Dr. B. ____, nach Angaben des Hausarztes sei ein Allergiescreening für saisonale Inhalationsallergene, Hausstaub, Hausstaubmilben, Katzen-, Hunde- und Pferdehaare sowie Roggenpollen negativ ausgefallen (Bericht vom 22. September 2006, Urk. 8/M4; vgl. auch Urk. 8/M3 sowie Urk. 8/M12).

3.4. Dr. Z. ____, pflichtete im Bericht vom 28. März 2007 Dr. B. ____, bei, dass es möglich sei, dass Reinigungsmittel bei bronchialer Hyperreaktion Hustenreiz zur Folge hätten. Ergänzend führte er an, dass dies auch für Staub gelte. Weiter erklärte er, angesichts des Umstands, dass bereits in früheren Jahren Beschwerden aufgetreten seien, sei eine richtungsgebende Verschlechterung durch diese unspezifische Exposition am Arbeitsplatz unwahrscheinlich. Der bei Staubexposition auftretende Husten mit grenzwertiger bronchialer Hyperaktivität stelle keine Berufskrankheit dar (Urk. 8/M16).

E. 4

4.1. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer nicht an den Folgen eines versicherten Unfalls (Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 UVV) oder einer unfallähnliche Körpererschädigung (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV) leidet (Urk. 1 S. 7, Urk. 2), zumal es am Erfordernis der Plötzlichkeit fehlt, nachdem der Versicherte den äusseren, allenfalls schädigenden Faktoren (Staub) während längere Zeit ausgesetzt war und diese nicht plötzlich auf ihn einwirkten.

4.2. Erkrankungen der Atmungsorgane stellen eine Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVG dar, wenn sie ausschliesslich oder vorwiegend durch Arbeiten in Stuben von Baumwolle, Hanf, Flachs, Getreide und Mehl von Weizen und Roggen, Enzymen, Schimmelpilzen verursacht worden sind (Ziffer 2 lit. b des Anhangs 1 zur UVV). Anhaltspunkte fur eine Exposition mit einem dieser Stube durch die Ttigkeit als Zimmerreiniger bestehen nicht und werden vom Beschwerdefhrer denn auch nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 1).

4.3. Des Weiteren ist gesttzt auf die Arztberichte auszuschliessen, dass das Asthma bronchiale beziehungsweise der Hustenreiz des Beschwerdefhrers ausschliesslich oder stark berwiegend (das heisst zu mindestens 75 %, BGE 119 V 201 Erw. 2b mit Hinweis) durch die berufliche Ttigkeit verursacht oder verschlimmert (BGE 117 V 354) worden ist (Art. 9 Abs. 2 UVG). Anhaltspunkte fur ein berufsinduziertes Asthma bronchiale ergaben sich keine. Die bestehende bronchiale Hyperaktivitt kann laut rztlicher Einschtzung zwar bei Exposition mit Reinigungsmitteln und Staub ein Hustenreiz zur Folge haben. Dabei handelt es sich indessen um eine unspezifische Exposition. hnliche Beschwerden traten frher bereits bei anderweitigen Expositionen (so im Frhling oder bei Strassenstaub im Libanon) auf. Vor diesem Hintergrund berzeugt die Einschtzung von Dr. Z.____, wonach nicht nur eine Verursachung, sondern auch eine richtungsgebende Verschlimmerung der Beschwerden durch die Ttigkeit als Zimmerreiniger zu verneinen sei. Dass es sich beim entsprechenden Bericht von Dr. Z.____ um einen Aktenbericht handelt, ndert entgegen der Ansicht des Beschwerdefhrers nichts daran, dass diesem vollen Beweiswert zukommt. Vorausgesetzt ist hiefr, dass sich der Bericht auf einen an sich feststehenden medizinischen Sachverhalt sttzt (RKUV 2006 Nr. U 578 S. 175 Erw. 3.4, 2001 Nr. U 438 S. 346, 1988 Nr. U 56 S. 370 Erw. 5b), was der Fall ist. Was die rztlicherseits in der Anamnese festgehaltene Stauballergie 1995 im Libanon (Urk. 8/M2, Urk. 8/M7) anbelangt, bestreitet der Beschwerdefhrer in der Beschwerde nun, im Libanon unter solchen Beschwerden gelitten zu haben (Urk. 1 S. 3). Jedoch ist nach der Beweismaxime der Aussage der ersten Stunde auf die von ihm gegenber seinem Hausarzt gemachten Angaben abzustellen, zumal diese in der Regel unbefangener und zuverlssiger sind als sptere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachtrglichen berlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein knnen (BGE 121 V 47 Erw. 2a mit Hinweisen; RKUV 2004 Nr. U 524 S. 546 ff. Erw. 3.3.4). Abgesehen davon sind weitere Atemwegsbeschwerden (Schnupfallergie im Jahr 2000, Heuschnupfen) aktenkundig.

4.4. Soweit der Beschwerdefhrer argumentiert, das Allergie-Asthma habe sich bei Ausbung des Berufs als Zimmerreiniger manifestiert, weshalb eine Berufskrankheit vorliegen msse (Urk. 1 S. 2 und 4), ist er darauf hinzuweisen, dass keiner der involvierten rzte das Vorliegen einer Berufskrankheit bejaht. Sie halten gar die Ausbung der Ttigkeit als Zimmerreiniger noch als zumutbar, sofern der Beschwerdefhrer dabei eine Maske trgt. Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Vorliegen einer Berufskrankheit ndert daran nichts, dass diese Massnahme wegen der epileptischen Anflle des Beschwerdefhrers ungeeignet ist.

4.5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Helsana Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.